

zu der geistigen und uneigennütigen Arbeit im Weinberge des Herrn bestimmt ist. Daraus ergab sich genugsam, daß das zeitliche Vermögen der Kirche im Ganzen, sowie jeder Particular-Kirche und geistlichen Körperschaft hauptsächlich nur durch freiwillige und gesetzlich eingeführte Ueberlassung unter Lebenden, wie auf den Todesfall sich bilden und vermehren kann. Die Geschichte bestätigt dieses; denn wirklich ist das Kirchengut in der Regel durch Opfer, Schenkungen und Vergabungen, durch Stiftungen und letztwillige Zuwendung von Grund und Boden, von Gebäuden, Geldsummen und nutzbaren Rechten erworben worden. Seit Constantin haben die Gesetze das volle Erbrecht der Kirche (Legate als das minus hier mit eingeschlossen) nicht nur anerkannt, sondern auch begünstigt und bevorzugt (L. 1, Cod. De SS. Eccles. 1, 2; L. 27 eod.; LL. 28. 46. 49, Cod. De Episcop. 1, 3; Nov. 131, c. 12; c. 3. 7. 11. 13. 17. 19, X De testam. 3, 26). Allein in der neueren Zeit seit der sog. Reformation, und nachdem einmal durch den ungeheuern Gewaltstreich der Säkularisationen in den Jahren 1648 und 1803 die heilige Gerechtigkeit in Beziehung auf das bereits erworbene Kirchengut mit Füßen getreten war, wurde auch die Erwerbbarkeit und die künftige Erwerbung der Kirche, besonders bei letztwilligen Dispositionen, vielfach beschränkt und mit einer Menge von Belästigungen und Justiz- und Polizei-Quälereien heimgesucht. Landesrechte und Verordnungen beseitigten allen Einfluß der Geistlichen, aber auch nur dieser, auf Errichtung und Vollstreckung der Testamente. Die Amortisationsgesetze gegen Uebertragungen an die „tote Hand“, sinntreich erfunden oder auch nur aufgewärmt von einer überklugen Politik (nach Walters R.-R., 14. Auflage, § 252, Note 15 gab es solche Gesetze in England schon im J. 1225 u. d. folg.), wurden mitten im Geschrei für Gleichheit der Rechte erlassen, so daß den Kirchen und geistlichen Corporationen die Erwerbung von liegenden Gründen ohne specielle Erlaubniß der Staatsbehörde verboten oder nur bis zu einer gewissen Summe erlaubt wurde. In dem katholischen Bayern bestand sogar bis zum Jahre 1840 das Gesetz, nach welchem von allem, was eine Kirche oder kirchliche Corporation titulo lucrativo erwarb, die Hälfte geradehin abgezogen wurde, nämlich ein Viertel für die Armen (quarta pauperum) und ein anderes Viertel für den Schulfond (quarta scholarum), ein Gesetz, welches den alten Rechtsgrundsatz, daß bei Testamenten und Vermächtnissen der Wille des Disponenten heilig gehalten werden müsse, ohne Weiteres über Bord warf (vgl. L. 35, § 3, Dig. De hered. inst. 28, 5; L. 4, § 10; L. 17, § 1, Dig. De doli mali exopt. 44, 4; L. 16, Cod. de fideicom. 6, 42; Cono. Lugd. II. a. 567, c. 2; Cod. Maximil. Bavar. civ. III, c. 2, § 12). Mit dem consequenten Binden aller Vermögensbewegungen in der Kirche an landesherrliche Genehmigung und an die usur-

pirte weltliche Obercuratel hat der moderne Polizeistaat sein eigenes Ideal übertroffen.

2. An dem Nachlasse der Cleriker (der Bischöfe und der Beneficiaten). Da kein Geistlicher über ersparte Beneficial- und geistliche Einkünfte frei verfügen kann, wohl aber über das unter weltlichen Titeln erworbene Vermögen, so fällt der aus den zuerst genannten Einkünften erübrigte Nachlaß immer an die Kirche, bei welcher der Erblasser angestellt war; diese Kirche erbt aber auch außerdem das civiliter erworbene Vermögen in Ermanglung von Testament- und Intestat- oder Notherben (L. 20; L. 42, § 2, Cod. De Episcop. 1, 3; Nov. 131, c. 13; c. 19, C. XII, q. 1; c. 1. 3, C. XII, q. 3; c. 4, C. XII, q. 5; c. 3, X De pec. cler. 3, 25; c. 1. 7. 9. 12. 14. 15, X De test. 3, 26; c. 1, X De success. 3, 27; c. 3, X De praeb. 3, 5; Walter, R.-R. § 252). War der Verstorbene an mehreren Kirchen bedienstet, so theilten sich diese regelmäßig in den Nachlaß (c. 12, fin. X De testam. 3, 26). Diese Grundsätze des canonischen Rechtes haben im Lauf der Geschichte arge Beschränkungen erlitten. Im fränkischen Reich maßten sich die Gutsherren ein Recht auf den Nachlaß ihrer Geistlichen an, wie auf den ihrer hörigen Leute. Vergeblich waren die Verbote der Concilien (Conc. Tribur. a. 895 aus Regino, De synod. caus. et discipl. scol. 2, 39, interpolirt in c. 2, X De success. ab intest. 3, 27; Cono. Altheim. a. 916, c. 37, Monum. Germ. Leg. II, 560 und c. 1, X De success. ab intest.). Andererseits rissen die weltlichen Machthaber den Nachlaß der Bischöfe an sich (Cono. Troslej. a. 909, c. 14). Aus diesem Unwesen entwickelte sich das schon im zwölften Jahrhunderte ausgebildete jus spoliū s. exuviarum der Könige und Landesfürsten, in Kraft dessen sie sich das Vermögen der verstorbenen Bischöfe und Aebte aneigneten (vgl. Eugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter 267 ff.; Raumer, Geschichte der Hohenstaufen VI, 167 ff.). Auch die Schirmvögde und Patrone verfuhrn in dieser Weise gegen ihre Beneficiaten, und wo einmal ein Regent das spoliū an einer bischöflichen Verlassenschaft unterließ, fielen sogar die Dienstmannen und Beamten darüber her. Die Kirche suchte, so viel sie vermochte, dergleichen arge Verraubungen zu verhindern, und drohte mit der Excommunication (c. 46. 47, C. XII, q. 2; vgl. c. 12, X De poen. 5, 37). Auch kaiserliche Constitutionen vom Jahre 1165 und 1173 (Monum. Germ. Leg. II, 138. 142) wurden dagegen mit der Bestimmung erlassen, daß die Geistlichen vor zwei Zeugen gültig über ihr Vermögen testiren könnten, und die Kirche nur ab intestato, jedoch mit Ausschluß der Erbgüter, succedire. Im J. 1198 verzichtete Kaiser Otto IV. auf das Spolienrecht (l. c. 204. 217). Das Nämlliche that Friedrich II. in den Jahren 1213 (eod. 224), 1216 (eod. 226) und 1220 (eod. 236). Allmählig kam das canonische Recht auch wieder hinsichtlich der Verlassenschaften der niedern Gei-